



Schuler Aktiengesellschaft

WKN: 721 060 und A0V9A2
ISIN: DE 0007210601 und DE 000A0V9A22

Ordentliche Hauptversammlung am 13. April 2011, 11.00 Uhr

1. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009/2010

Wie in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung, die das Aktiengesetz aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterrichtlinie vom 30.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2479) erhalten hat, gefordert, erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der Schuler AG sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der Schuler AG.

Im Lagebericht und Konzernlagebericht wird beschrieben, wie sich das Grundkapital der Schuler AG zusammensetzt und welche Rechte mit den Stückaktien der Schuler AG verbunden sind.

Weiter sind die direkten und indirekten Beteiligungen am Grundkapital der Schuler AG aufgezählt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.

Zitiert werden auch die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über Satzungsänderungen.

Auch die Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) sowie die Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital I und Bedingtes Kapital II) werden aufgeführt.

Schließlich werden die wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen dargestellt.

Erläuterungen zu den Sachverhalten nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 2, 315 Abs. 4 Nr. 2 (die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffende Beschränkungen), nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 4, 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB (Inhaber von Aktien mit Sonderrechten,

die Kontrollbefugnisse verleihen nebst Beschreibung dieser Sonderrechte), nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 5, 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben) sowie §§ 289 Abs. 4 Nr. 9, 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB (Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind) sind im Hinblick auf das Fehlen solcher Sachverhalte nicht erforderlich.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente mit Ausnahme der Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

2. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB

Hiermit erläutern wir die im Lagebericht nach § 289 Abs. 5 HGB aufgenommene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wie folgt:

Zunächst wird als ein wesentliches Merkmal des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems innerhalb des Schuler-Konzerns die dezentrale Organisation des Rechnungswesens dargelegt und die weitestgehende Trennung von Ausführungs-, Genehmigungs- und Kontrollfunktionen dargestellt.

Sodann wird auf die Dokumentation von maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie die Abbildung Schuler-spezifischer Sachverhalte in einem IFRS-Konzernbilanzierungshandbuch und auf die zentrale Analysierung von Meldedaten aus den geprüften Formularabschlüssen hingewiesen.

Weiterhin wird das Management von Finanzrisiken offengelegt, insbesondere dessen konzerneinheitliche Regelung im Treasury-Handbuch sowie die ab einer bestimmten Wertgrenze zwingend einzeln zu sichernden Zins- und Fremdwährungsrisiken und schließlich die Dokumentationspflichten im Schuler-Konzern.

Anschließend wird die Handhabung wesentlicher und risikobehafteter Prozesse innerhalb der Rechnungslegung beschrieben und auf prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen hingewiesen.

Schließlich wird dargelegt, dass die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Mitarbeiter zielgerichtet fortgebildet werden und bei komplexen Themenstellungen auf Expertenwissen von unabhängigen externen Dienstleistern zurückgegriffen wird.

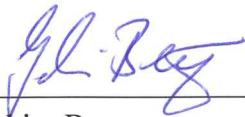
Göppingen, im März 2011



Stefan Klebert



Dr. Wolfgang Baur



Joachim Beyer



Dr. Markus Ernst